

Datenschutz in der Verwaltung

Auszug aus dem 30. Tätigkeitsbericht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) vom 15.4.2008, zusammengestellt von Ute Bebensee-Biederer, SHGT

BPA
04.02.2009
Anlage
zu TOP
10.6

6. Behandlung von Bauanträgen und -voranfragen in kommunalen Gremien

Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörper-

schaften steht nicht im freien Ermessen der Mandatsträger. Soweit berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit zwingend auszuschließen.

Bei einer Gemeinde sollten Bauanträge und -voranfragen grundsätzlich öffentlich beraten werden. Die Betroffenen waren aufgefordert, der öffentlichen Beratung zuzustimmen. Anderenfalls sollten sie ihre berechtigten Interessen schriftlich darstellen, verbunden mit der Aussicht, dass das Vertretungsorgan diese nach Einzelfallabwägung nicht akzeptiert.

Zu den berechtigten Interessen Einzelner gehört insbesondere der Schutz von Persönlichkeitsrechten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten – und dazu gehört auch deren Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung – steht unter Erlaubnisvorbehalt („zulässig, wenn“). Eine generelle Befugnis für die Veröffentlichung personenbezogener Daten existiert nicht.

Bei Bauanträgen und -voranfragen handelt es sich durchweg um Daten aus Verwaltungsverfahren. Die Beteiligten haben nach dem Landesverwaltungsgesetz einen Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Vorgänge sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Als Ermächtigung zur öffentlichen Verhandlung kommt deshalb nur die Einwilligung der Betroffenen in Betracht. Wird diese nicht erteilt, fehlt die notwendige Ermächtigung zur Datenverarbeitung mit der Folge, dass die Interessen Einzelner einen Ausschluss der Öffentlichkeit zwingend erfordern. Es bestehen selbstverständlich keine Bedenken dagegen, dass Betroffene selbst an der Sitzung teilnehmen, soweit es lediglich um ihre eigenen Anträge und nicht um die Dritter geht.

Was ist zu tun?

Kommunale Vertretungskörperschaften sollten darauf achten, dass personenbezogene Daten aus Verwaltungsverfahren nur dann in öffentlicher Sitzung beraten werden, wenn dafür eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.